

Anlage 2 – Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche Qualitätssicherungsvereinbarungen

Angiologie – Zusatzpauschale (GOP 13300 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin und Angiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin und Angiologie**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Duplex-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße (GOP 33070 EBM)
 Duplex-Sonographie der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße (GOP 33071 EBM)
 Duplex-Sonographie der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (GOP 33072 EBM)

und

- Duplex-Sonographie der abdominalen und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (GOP 33073 EBM)

und

- CW-Doppler-Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße (GOP 33060 EBM)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

und

- Sonographie der Venen der Extremitäten (GOP 33076 EBM)

und

- CW-Doppler-Sonographie der extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (GOP 33061 EBM)

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Bilio-Pankreatische Diagnostik (GOP 13430 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.3 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV)

und

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie mit voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie**

oder

- Facharzturkunde **Kinder- und Jugendmedizin sowie Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie**

und

Erfüllung der Vorraussetzungen zur

- Röntgendiagnostik

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Bronchoskopie – Zuschlag nach GOP 09315 EBM (GOP 09316 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 9.3 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV)

und

- Facharzturkunde **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Röntgendiagnostik der Brustorgane (GOP 34240 und 34241EBM)

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Bronchoskopie – Zuschlag nach GOP 13662 EBM (GOP 13663 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.7 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV)

und

- Facharzturkunde **Innere Medizin und Pneumologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Röntgendiagnostik der Brustorgane (GOP 34240 und 34241 EBM)

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbeseheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Computertomographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die untenstehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Radiologie** der Landesärztekammer

und

- Fachkunde für Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht sowie gegebenenfalls Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Funktionsstörung der Hand

(entsprechend den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Orthopädie mit Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie** der Landesärztekammer

und

- Berechtigung zum Führen der **Zusatzbezeichnung „Handchirurgie“**.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Interventionelle Radiologie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien (EBM 34283, 34284, 34285, 34287, 34286)

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Radiologie** und **volle Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Radiologie**

oder

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Radiologie**

und

Selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung

und

mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin

Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach und Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

oder

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Radiologie**

und

- Selbstständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten

und

- mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin

oder

- der anleitende Ärztin ist nicht zur vollen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung für das Gebiet "Radiologie" befugt, besitzt jedoch die Genehmigung nach der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie

Tätigkeitszeiten sowie Gefäßdarstellung und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Nachfolgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:

- Röntgeneinrichtung nach Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Absatz 2 SGB V
- fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zum EKG- und Pulsmonitoring
- Pulsoxymeter
- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Invasive Kardiologie

(entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen sowie die Bestimmung der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung **Kardiologie**

oder

- Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin sowie der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Kinder-Kardiologie

und

- Nachweis über eine 3-jährige kontinuierliche ganztägige Tätigkeit in der invasiven Kardiologie unter Anleitung

und

- Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von 1.000 diagnostischen Katheterisierungen des linken Herzens, der Koronararterien und der herznahen großen Gefäße unter Anleitung innerhalb der letzten vier Jahre

und

- von 300 therapeutischen Katheterinterventionen an Koronararterien unter Anleitung innerhalb der letzten 3 Jahre

und

- Erwerb Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung in der gebiets-spezifischen Röntgendiagnostik.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Organisatorische Voraussetzungen

- Bei der Durchführung von Linksherzkatheteruntersuchungen und der Durchführung von therapeutischen Katheterinterventionen ist mindestens eine medizinische Fachkraft im Katheterraum anwesend. Die medizinische Fachkraft verfügt über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Intensivmedizin sowie der Betreuung von Patientinnen nach der Durchführung von Katheterisierungen

und

- bei der Durchführung von Linksherzkatheteruntersuchungen und der Durchführung von therapeutischen Katheterinterventionen steht im Katheterraum eine weitere approbierte Ärztin zur unmittelbaren Hilfestellung zur Verfügung

und

- Nachweis darüber, dass bei der Durchführung therapeutischer Katheterinterventionen ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erfordernisses eines kardiochirurgischen Eingriffs die Patientinnen innerhalb von höchstens 30 Minuten in eine stationäre Abteilung zur Kardiochirurgie transportiert und dort versorgt werden können

und

- schriftliche bindende Absprachen mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patientinnen bestehen

und

- Räumlichkeiten für die Nachbetreuung der Patientinnen stehen zur Verfügung. Die Betreuung der Patientinnen nach einer therapeutischen Katheterintervention erfolgt in einer Katheterpraxis oder klinischen Einrichtung in räumlicher Nähe zu einem Katheterlabor, um gegebenenfalls unmittelbar eine erneute Katheterintervention durchführen zu können

und

- während der Nachbetreuung der Patientin ist mindestens eine medizinische Fachkraft anwesend und es steht eine approbierte Ärztin zur unmittelbaren Hilfestellung zur Verfügung. Die medizinische Fachkraft verfügt über spezifische Kenntnisse und Erfahrungen in der Intensivmedizin sowie der Betreuung von Patientinnen nach der Durchführung von Katheterisierungen

und

- bei Komplikationen und Zwischenfällen während der Nachbetreuung steht eine qualifizierte Ärztin innerhalb von höchstens 30 Minuten der Patientin zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

und

- nach einer Linksherzkatheteruntersuchung wird die Patientin in der Regel mindestens vier Stunden, nach einer therapeutischen Katheterintervention wird die Patientin mindestens bis zum nächsten Tag und in der Regel 24 Stunden nachbetreut

und

- Dokumentation:
 - die Beteiligten bei der Durchführung der Katheterisierungen
 - Ort, Dauer und Beteiligte der Nachbetreuung der Patientin nach einer Linksherzkatheteruntersuchung und nach einer therapeutischen Katheterintervention in der Katheterpraxis oder klinischen Einrichtung.
 - aufgetretene Komplikationen.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, Dokumentationen zur Einhaltung der genannten Forderungen anzufordern.

3. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Im Bereich Herzkatheterlabor und in der Nachsorgeeinheit sind folgende Mindestanforderungen an die apparative Ausstattung erfüllt:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator im Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Möglichkeit zur Ableitung eines 12-Kanal-Elektrokardiogramms
- EKG-Monitor und Rufanlage
- Die Röntgeneinrichtung verfügt über die Möglichkeit der Dokumentation der Katheterisierung mittels CD-Medical im DICOM-ACC/ESC Standard

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Für NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Kardiologie I – Zusatzpauschale (GOP 13545 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie**

oder

- Facharzturkunde **Kinder- und Jugendmedizin** sowie **Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Kinderkardiologie**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen
- Aufzeichnung von Langzeit-EKG-Untersuchungen
- Auswertung kontinuierlich aufgezeichneter Langzeit-EKG-Untersuchungen

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Kardiologie II – Zusatzpauschale (GOP 13550 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie**

oder

- Facharzturkunde **Kinder- und Jugendmedizin** sowie **Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Kinderkardiologie**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Duplex-Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen

oder

- Belastungsechokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen mit physikalischer Stufenbelastung

und

- Aufzeichnung von Langzeit-EKG-Untersuchungen

und

- Auswertung kontinuierlich aufgezeichneter Langzeit-EKG-Untersuchungen

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Kernspintomographische Leistungen (ausgenommen Mamma und Angiographie)

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1.
2.
3.
4.

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde Radiologie

und

- Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von **1.000** kernspintomographischen Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken und Thoraxorgane) unter Anleitung einer für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Ärztin

und

- Nachweis über zusätzlich **200** Kernspintomographien bei Kindern, davon 100 Untersuchungen des Gehirns und des Rückenmarks unter Anleitung einer für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Ärztin

und

- Nachweis über die zusätzliche Durchführung von **1.000** Kernspintomographien des Schädels und Spinalkanals unter Anleitung einer für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Ärztin

und

- Nachweis über die Durchführung von **500** Kernspintomographien unter Anleitung einer für die Durchführung der Weiterbildung in der Kernspintomographie nach der Weiterbildungsordnung befugten Ärztin

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Knochendichtemessungen mittels DXA

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- erforderliche Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), sowie gegebenenfalls einen Aktualisierungskurs, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde

und

- Facharzturkunde für **Radiologie** oder **Diagnostische Radiologie** oder Facharzturkunde **Radiologische Diagnostik** der Landesärztekammer mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde für **Innere Medizin und Rheumatologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde für **Radiologie** oder **Diagnostische Radiologie** oder Facharzturkunde **Radiologische Diagnostik** der Landesärztekammer

oder

- Facharzturkunde für **Innere Medizin und Rheumatologie**

oder

- Facharzturkunde für **Orthopädie und Unfallchirurgie** mit **Zusatzbezeichnung orthopädische Rheumatologie**

oder

- Facharzturkunde für **Orthopädie und Unfallchirurgie** mit **Zusatzbezeichnung orthopädische Rheumatologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

und

- selbstständige Durchführung von 50 Untersuchungen mit selbstständiger Einstellung des Gerätes und selbstständiger Befundung.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Koloskopische Leistungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin und Gastroenterologie** oder **Facharzturkunde Innere Medizin** und Urkunde zur **Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie** der Landesärztekammer

und

- Nachweise über **200** Koloskopien und **50** Polypektomien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung

und

- schriftliche und bildliche Dokumentation zu den **50** Polypektomien

Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können die selbstständig innerhalb der nächsten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführte Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden.

oder

- Facharzturkunde **Kinder- und Jugendmedizin sowie Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie**

und

- Nachweise über **100** Koloskopien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung

und

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- schriftliche und bildliche Dokumentation zu den **50** Polypektomien

Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können die selbstständig innerhalb der nächsten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführte Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Folgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Pulsoxymetrie und Rufanlage

Es findet sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium Verwendung:

- ja
- nein

Zum Nachweis der Qualitätssicherung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Laboratoriumsuntersuchungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Laboratoriumsmedizin** der Landesärztekammer (alle Laboratoriumsuntersuchungen des Kapitels 32.3 EBM)

und

- Facharzturkunde **Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie** (Eingeschränktes Leistungsspektrum des Kapitels 32.3 EBM)

2. Anforderungen an die Einrichtung

Ein Konzept in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenstellung mit folgendem Inhalt

- Leistungsverzeichnis der durchgeführten Untersuchungsverfahren und der Untersuchungsmaterialien je Analyt
 - Angaben zur räumlichen und technischen Ausstattung der (geplanten) Einrichtung
 - Angaben zur (geplanten) personellen Struktur der Einrichtung
- ist beigefügt

Folgenden Anforderungen gemäß § 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor sind zu erfüllen:

- Vorhalten eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagementsystems
- die angebotenen Verfahren und Analysen sind einer kontinuierlichen internen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Qualitätssicherung zu unterziehen

- die angebotenen Leistungen werden von dafür nachweislich qualifizierten Personen durchgeführt
- externe Qualitätssicherung durch regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen vorzunehmen

2.1 Anforderungen an die interne und externe Qualitätssicherung

- die aktuell gültige Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO 15189 ist beigelegt

3. Laufende Anforderungen

- regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen bezüglich der Leistungen, für die eine Ringversuchspflicht gemäß der Richtlinie der Bundesärztekammer in der aktuellen Fassung besteht

4. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Langzeit-elektrokardiographische Untersuchungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographische Untersuchungen)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

Aufzeichnung eines Langzeit-EKG am Patientinnen und computergestützte Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin und Kardiologie**

oder

- Facharzturkunde **Kinder- und Jugendmedizin sowie Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Kinderkardiologie**

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

MR-Angiographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur MR-Angiographie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Radiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Radiologie**

und

- Selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von **150** MR-Angiographien (davon insgesamt **75** MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet "Radiologie" berechtigten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Ausnahmsweise können Angiographien auch ohne Anleitung anerkannt werden, die im Rahmen einer Facharztstätigkeit im Krankenhaus oder bei bereits erteilter Genehmigung erbracht wurden. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20 % mit der kontrastmittelverstärkten-(CE)Technik erstellt worden sein

und

- Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung einer Ärztin die zur Weiterbildung befugt ist. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu 12-monatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zur Behandlung von Notfällen wird folgende Notfallausstattung vorgehalten (Mindestanforderung an geeignete Ausrüstung):

- Frischluftbeatmungsgerät
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Rufanlage

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

3. Laufende Anforderungen

- Nachbeobachtung der Patientin nach Kontrastmittelgabe von mindestens 20 Minuten ist gewährleistet
- zur Befundung werden die Original-Schnittbilder herangezogen
- die Erstellung von geeigneten Rekonstruktionen (insbesondere maximale Intensitäts-Projektions-Rekonstruktionen) zur sicheren Befunddokumentation ist obligat
- eine repräsentative Auswahl diagnoserelevanter Original-Schnittbilder und Rekonstruktionen ist zu archivieren.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Nuklearmedizin

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Nuklearmedizin** der Ärztekammer

und

- Fachkundebescheinigung nach § 30 Strahlenschutzverordnung

und

- Umgangsgenehmigung nach der Strahlentherapieverordnung

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbeseheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung

(§ 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte))

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Nachweis einer mindestens 3-jährigen Erfahrung in selbstverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit sowie Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Arzt-Patient-Beziehung und Erfahrungen in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme erworben

und

- Erwerb entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden und im Rahmen dieser Gesamtdauer kann gesondert belegt werden:
 - Theorieseminare von mindestens 20-stündiger Dauer, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patienten-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer Krankheitslehre und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen und Psychosen und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik, Interaktion Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden

und

- Reflexion der Arzt-Patientenbeziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens 30-stündiger Dauer (d. h. bei Balintgruppen mindestens 15 Doppelstunden) in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr

und

- Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mindestens 30-stündiger Dauer. Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen in anerkannten Weiterbildungsangeboten und die Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung bei anerkannten Balint-Gruppenleitern bzw. anerkannten Supervisoren erworben worden sein. Hierbei ist zu beachten, dass die Balint- oder patientenzentrierte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Selbsterfahrungsgruppe mit einer regelmäßigen Frequenz und kontinuierlich über mindestens ein halbes Jahr hinweg stattfinden muss.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Röntgendiagnostik (Diagnostische Radiologie)

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), sowie gegebenenfalls einen Aktualisierungskurs, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde

und

- Facharzturkunde für **Radiologie** oder **Diagnostische Radiologie** oder Facharzturkunde **Radiologische Diagnostik** der Landesärztekammer

oder

- Bescheinigung der Landesärztekammer zur Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung mit dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mit Vorlage entsprechender Nachweise

oder

- Tätigkeit in der diagnostischen Radiologie unter der Leitung einer zur Weiterbildung entsprechend ermächtigten Ärztin und in dem/den Organbereich/en wurden ausreichende Kenntnisse erworben:
- spezielles Organsystem, das bislang nicht genannt ist, eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik.

Bei Erwerb der fachlichen Qualifikation für mehr als einen der genannten Organbereiche können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils sechs Monate angerechnet werden.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Wird die fachliche Befähigung in dem beantragten Untersuchungsgebiet nicht innerhalb einer Weiterbildung für eine Facharztanerkennung, für die die maßgebende Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Gebiet vorsieht, nachgewiesen, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen in der diagnostischen Radiologie nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erteilt werden.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Suggestive Techniken Ärztinnen

(Ärzte gemäß § 5 Absatz 7 der Psychotherapie-Vereinbarung)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Führen der Gebietsbezeichnung **Psychotherapeutische Medizin** oder **Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** oder **Psychiatrie und Psychotherapie** oder der **Zusatzbezeichnung Psychotherapie/Psychoanalyse**

und

- Erwerb eingehender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung

oder

- Teilnahme an zwei Kursen von jeweils acht Doppelstunden im Abstand von mindestens sechs Monaten in der jeweiligen Technik

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Suggestive Techniken Psychologische Psychotherapeutinnen

(Psychologische Psychotherapeuten § 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Psychologische Psychotherapeutinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHÄUSER:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkundenachweis gemäß § 95c SGBV einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der **tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie**

und

- Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Fachkundenachweises gemäß § 95c SGB V in der/den beantragten Technik/en erworben

oder

- Teilnahme an zwei Kursen von jeweils acht Doppelstunden im Abstand von mindestens sechs Monaten in der jeweiligen Technik

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Ultraschalldiagnostik

(entsprechend der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

ÜBERSICHT GOP

GOP 33000 EBM	Gesamte Diagnostik des Auges
GOP 33001/33002 EBM:	Biometrie des Auges sowie Messung der Hornhautdicke
GOP 33010 EBM:	Nasennebenhöhlen
GOP 33011 EBM:	Gesichts- und Halsweichteile (einschließlich Speicheldrüsen)
GOP 33012 EBM:	Schilddrüse
GOP 33020 EBM:	Echokardiographie (transthorakal)
GOP 33021/33022 EBM:	Echokardiographie (transthorakal)
GOP 33023 EBM:	Zuschlag Echokardiographie transösophageale Ausführung
GOP 33030 EBM:	Echokardiographie unter physikalischer Stufenbelastung, Kipp- liege-Ergometer ist nachzuweisen
GOP 33031 EBM:	Echokardiographie unter pharmakodynamischer Stufenbelastung
GOP 33040 EBM:	Thorax transkutan
GOP 33042 EBM:	Abdomen Jugendliche und Erwachsene
GOP 33043 EBM:	Uro-Genitalorgane
GOP 33044 EBM:	Weibliche Genitalorgane
GOP 33050 EBM:	Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte)
GOP 33051 EBM:	Säuglingshüften, B-Mode-Verfahren
GOP 33060 EBM:	Extrakranielle hirnversorgende Gefäße (CW-Doppler)
GOP 33061 EBM:	Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (CW-Doppler)
GOP 33062 EBM:	Gefäße des männlichen Genitalsystems (CW-Doppler)
GOP 33063 EBM:	Intrakranielle Gefäße (PW-Doppler)
GOP 33064 EBM:	Gefäße des männlichen Genitalsystems (PW-Doppler)
GOP 33070 EBM	Extrakranielle hirnversorgende Gefäße (Duplex)
GOP 33071 EBM	Intrakranielle hirnversorgende Gefäße (Duplex)
GOP 33072 EBM:	Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (Duplex)
GOP 33072 EBM:	Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex)
GOP 33073 EBM:	Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex)
GOP 33074 EBM:	Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex)
GOP 33075 EBM:	Zuschlag farbcodierte Untersuchung zu GOP 33070-33074 EBM
GOP 33076 EBM:	Sonographie von Extremitätenvenen
GOP 33080 EBM:	Sonographie von Haut und Subktis
GOP 33081 EBM:	Sonographie weiterer Organe oder Organteile
GOP 33090 EBM:	Zuschlag Transkavitäre Ausführung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

GOP 33091 EBM: Zuschlag für optische Führungshilfe
GOP 33092 EBM: Zuschlag für optische Führungshilfe

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde der Landesärztekammer

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 2.1 Gesamte Diagnostik des Auges		200 Sonographien des Auges, davon 100 zur Gewebedarstellung, 50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	250 Sonographien des Auges, davon 150 zur Gewebedarstellung, 75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen
AB 2.2 Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke		50 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen	75 Biometrien der Achsenlänge und 25 Hornhautdickenmessungen
AB 3.1 Nasennebenhöhlen, A- und/oder B-Modus		100 Sonographien (A- und/oder B-Modus) der Nasennebenhöhlen	Bei A-Modus-Verfahren 100 Bei B-Modus-Verfahren 200
AB 3.2 Gesichts- und Halsweichteile (einschließl. Speicheldrüsen), B-Modus		100	200
AB 3.3 Schilddrüse, B-Modus		150	200
AB 4.1 Echokardiographie, Jugendliche/Erwachsene, transthorakal		400 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien	400 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien
AB 4.2 Echokardiographie, Jugendliche/Erwachsene, transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.1 und 50	Anforderungen nach AB 4.1 und 50
AB 4.3 Echokardiographie, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche transoesophageal		500 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien	500 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien
AB 4.4 Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.3 und 25	Anforderungen nach AB 4.3 und 25
AB 4.5 Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene		Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 4.6 Belastungsechokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche		Anforderungen nach AB 4.3 und 50	Anforderungen nach AB 4.3 und 50
AB 5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan		100 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB	200 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 7.1 Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche/Erwachsene, B-Modus, transkutan		400 bzw. 300 bei Nachweis im B-Modus-Verfahren eines anderen AB	400 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 7.2 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)
AB 7.3 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Magen-Darm)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)
AB 7.4 Abdomen und Retroperitoneum, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Jugendliche, B-Modus, transkutan		300	400 bzw. 200 bei Erfüllung AB 7.1 bzw. Nachweis im B-Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 8.1 Urogenitalorgane, B-Modus, transkutan		200	400 bzw. 200 bei Erfüllung AB 7.1 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 8.2 Urogenitalorgane, B-Modus, transkavitär		Anforderungen nach AB 8.1 und 75	Anforderungen nach AB 8.1 und 150
AB 8.3 Weibliche Genitalorgane, B-Modus		200	300 bzw. 200 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 10.1 Bewegungsapparat (ohne Säuglingshüfte), B-Modus		200	400 bzw. 200 bei Nachweis im B-Modus-Verfahren eines anderen AB

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 10.2 Sonographie der Säuglingshöften (nur bei Kinder- und Jugendlichen Behandlung)		200	200
AB 11.1 Venen der Extremitäten (B-Modus)		200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen
AB 12 Haut und Subkutis		150 B-Modus-Sonographien der Haut und/oder Subcutis	150 B-Modus-Sonographien der Haut und/oder Subcutis
AB 20.1 CW-Doppler – extrakranielle hirnversorgende Gefäße		100 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.2 CW-Doppler – extremitätenversorgende Gefäße		200, davon 100 Arterien und 100 Venen	200 bzw. 100 bei Nachweis im CW-Doppler-Verfahren eines anderen AB

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 20.4 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems		200 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems Bei Nachweis der Qualifikation im Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 100 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems	200 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems Bei Nachweis der Qualifikation im Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 100 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems
AB 20.5 PW-Doppler-intrakranielle hirnversorgende Gefäße		100 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im PW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 50 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im PW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 100 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
AB 20.6 Duplex-Verfahren – extrakranielle hirnversorgende Gefäße		100 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 50 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
AB 20.7 Duplex-Verfahren – intrakranielle hirnversorgende Gefäße		100 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 50 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	Anforderung nach AB 20.5 und 200 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im Duplex-Verfahren eines anderen Anwendungsbereiches: 50 Duplex-Sonographien der intrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
AB 20.8 Duplex-Verfahren – extremitätenversorgungsorgende Gefäße		100 extremitätenversorgende und 100 extremitätenentsorgende Gefäße	200 und 200 bzw. 50 und 50 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 20.9 Duplex-Verfahren – extremitätenentsorgende Gefäße		100	100 bzw. 50 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB
AB 20.10 Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum		100	Anforderungen nach AB 7.1 oder AB 7.4 sowie 200
AB 20.11 Duplex-Verfahren – Gefäße des weiblichen Genitalsystems		200	Anforderungen nach AB 8.3 sowie 200 bzw. 100 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB
AB 21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal		Anforderungen nach AB 4.1 und 100	Anforderungen nach AB 4.1 und 200
AB 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.2 und 50	Anforderungen nach AB 4.2 und 50
AB 21.3 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Jugendliche, transthorakal		Anforderungen nach AB 3.4 und 500 Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	Anforderungen nach AB 3.4 und 500 Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche
AB 21.4 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Jugendliche, transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.4 und 25 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche	Anforderungen nach AB 4.4 und 25 transkavitäre Doppler-Echokardiographien (einschl. Duplex) bei Neugeborenen, Säuglingen, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche

Die notwendigen Mindestzahlen sind auf Anforderung nachzuweisen.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

3. Laufende Anforderungen

- Bereitschaft zur Teilnahme an den stichprobenhaften Überprüfungen der schriftlichen und bildlichen Dokumentationen zu abgerechneten Ultraschalluntersuchungen, § 11 Ultraschallvereinbarung und Anlage V Ultraschallvereinbarung.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung